

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- margot.berchtold@blv.admin.ch

Luzern, 25. März 2015

**Stellungnahme Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons
Luzern: Änderung der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über
die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutz-
verordnung**

Sehr geehrte Frau Berchtold

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den obgenannten Änderungen Stellung zu nehmen. Die detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte der ausgefüllten Vorlage.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten un Tierschutzverordnung



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung

Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD Kt. Luzern
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern
Telefon : 041 228 62 26
E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch
Datum : 25. März 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Aufnahme einer Tierkrankheit in die Tierseuchengesetzgebung oder bei höherer Einstufung muss gut geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür gemäss Definition in Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) gegeben sind und die Eintretenswahrscheinlichkeit und das Schadensausmass dies ebenfalls rechtfertigen. Bei Paratuberkulose (PT) wie auch bei Epizootic hemorrhagic disease (EHD) erscheint uns eine Neueinstufung unverhältnismässig.

EHD betrifft, wie in den Erläuterungen ausgeführt, in erster Linie Wildwiederkäuer, welche auch ausgeprägte Symptome und eine Mortalität bis zu 90% zeigen können. Überlebende Tiere entwickeln eine lebenslange Immunität. Domestizierte Wiederkäuer können zwar auch angesteckt werden, solche Infektionen verlaufen aber in den meisten Fällen subklinisch, besonders bei Schafen und Ziegen. In Nordamerika, wo Ausbrüche mit EHD bei Wildwiederkäuern immer wieder auftreten, sind bisher nur vereinzelt Ausbrüche bei domestizierten Wiederkäuern beobachtet worden und die Folgen waren selten fatal. Hingegen ist bekannt, dass in Südostasien das Ibaraki-Virus, welches eine Serogruppe innerhalb der EHD-Viren ist, vereinzelt zu grösseren Epidemien geführt hat. Dabei muss mit einer Mortalität bis zu 10% gerechnet werden. Zusammenfassend kann aber davon ausgegangen werden, dass zwar Erkrankungen von domestizierten Wiederkäuern möglich sind, diese aber einen vergleichsweise geringen Schaden anrichten werden. Eine Gefährdung der Öffentlichkeit ist nicht gegeben und eine länger anhaltende Verschlechterung der allgemeinen Tiergesundheit ist nicht zu erwarten. Deshalb erscheint es uns unverhältnismässig, EHD als zu bekämpfende Seuche einzustufen, wir erachten es als sinnvoller, in Sinne der Früherkennung, die Formulierung betreffend EHD in Art. 5, Bst. m TSV offener zu halten, in dem diese nicht auf die Hirsche beschränkt wird.

PT ist eine bakterielle Infektionskrankheit mit (jahre)langer Inkubationszeit und chronischem Verlauf. Die Bekämpfung ist gemäss unserem Kenntnisstand problematisch, weil nicht alle infizierten Tiere jederzeit sicher erkannt werden können. Goldstandard ist nach wie vor der kulturelle Erregernachweis, aber der ist langwierig und bei einmaliger Untersuchung von inapparent infizierten Tieren auch nicht 100% sicher. PCR ist grundsätzlich eine gute Methode, es müssen aber erhebliche Keimzahlen im Kot sein, damit die benötigten Genomäquivalente durch das Extraktionsverfahren im PCR-Reaktionsansatz ankommen. Es gibt neuere Studien, die beschreiben, dass die PCR eine der Kultur vergleichbare Sensitivität habe, aber das ist gemäss Experten sehr vorsichtig zu bewerten. Die Serologie taugt zur Feststellung der Infektion beim inapparent infizierten Einzeltier nicht. Aus den genannten Gründen ist es einerseits schwierig, eine gesicherte Diagnose stellen zu können, bzw. es bleibt viel Platz für Unsicherheiten und Diskussionen, insbesondere auch darüber, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt oder nicht. Zudem beschränken sich die Massnahmen für die weiteren Tiere im Bestand im Seuchenfall auf eine klinische Untersuchung, durch welche kaum weitere infizierte Tiere entdeckt werden, die nicht schon vorher auffällig gewesen wären. Letztlich würde nichts anderes im Betrieb passieren, als dass offensichtlich erkrankte Tiere ausgemerzt würden. Dies würde aber auch ohne Einreihung

der PT zu den zu bekämpfenden Seuchen in den allermeisten Fällen stattfinden. Die Tatsache, dass seit Langem das zoonotische Potential von PT (Morbus Crohn) diskutiert wird und dass die Prävalenz von PT in der Schweiz aktuell niedrig ist und so erhalten bleiben soll, kann die Gründe gegen die Neueinreihung nicht aufwiegen. Seit der Einführung der Meldepflicht von PT sind die gemeldeten Fälle seit 2005 relativ stabil zwischen ca. 15 und 25 Fällen pro Jahr geblieben. Deshalb sollte die PT als zu überwachende Tierseuche eingereiht bleiben.

Dass das BLV die Laboratorien für die Tierseuchendiagnostik anerkennt und für die Anerkennung bestimmte Anforderungen festlegt wird nicht bestritten, auch nicht, dass die Anforderungen partiell erhöht werden sollen. Der Detaillierungsgrad der Bestimmungen in der Verordnung ist aber nicht stufengerecht. Es soll der allgemeine, aktuelle Artikel 312 in TSV entschlackt werden, alle weiteren Details gehören in eine Technische Weisung des BLV, die im Vorschlag zur Vernehmlassung bereits erwähnt ist. Dies hat u.a. auch den Vorteil, dass allfällige Anpassungen im Bereich der Anerkennung mit viel weniger administrativem Aufwand vorgenommen werden können.

Die stärkere Betonung der Früherkennung als Aufgabe des Kantonstierarztes wird sehr begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Bst g und g ^{bis}	Siehe allgemeine Bemerkungen zu PT und EHD	streichen, bzw. aktuelle Version in TSV so belassen
Art. 5, Bst a	Siehe allgemeine Bemerkungen zu PT	nicht aufheben
Art. 5, Bst m	Siehe allgemeine Bemerkungen zu EHD, nicht auf die Hirsche beschränken	Epizootische Hämorrhagische Krankheit
Art. 34, Abs. 7	Eine schweizweit harmonisierte Gebühr für die Viehhandelspatente wird unterstützt, die konkrete Erwähnung einer bestimmten Gebühr erschwert in Zukunft jedoch eine allfällige Anpassung dieser Gebühr.	⁷ Das BLV legt in Absprache mit den Kantonen die Gebühren für die Ausstellung von Viehhandelspatenten fest.
Art. 61, Abs. 5	Wenn die Bestimmungen zu den Laboratorien (Art. 312ff) gemäss unseren allgemeinen Bemerkungen gestaltet werden, muss in diesem Artikel der Hinweis auf den entsprechenden Artikel allenfalls angepasst werden.	... die Daten nach Artikel...
Art. 237, 237a, 238, 238a und 239	Siehe allgemeine Bemerkungen	streichen

Gliederungstitel vor Art. 239a	Siehe allgemeine Bemerkungen, den Zusatz und Epizootische Hämorrhagische Krankheit weglassen.	aktuelle Version in TSV so belassen
Art. 239a -g	Siehe allgemeine Bemerkungen, überall wo nötig ist der Ausdruck Epizootische Hämorrhagische Krankheit / EHD wegzulassen.	aktuelle Version in TSV so belassen
Art. 291, Abs. 3	Es stellt sich die Frage, ob im Absatz drei nicht auch die tierpathogenen Erreger mit erwähnt werden müssen.	... Vorschriften technischer Art für die Überwachung der Antibiotikaresistenz von Zoonoseerregern, tierpathogenen und anderen Erregern.
Art. 312 ff	Siehe allgemeine Bemerkungen. Es soll nur ein Artikel 312 TSV formuliert werden, alles andere soll in einer Technischen Weisung festgehalten werden.	<p>Art. 312 Voraussetzungen der Anerkennung</p> <p>¹Laboratorien, einschliesslich Institute für Pathologie, bedürfen zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden, der Anerkennung durch das BLV. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012.</p> <p>²Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Anerkennung von Laboratorien, die Methoden zur Diagnostik von Tierseuchen und die Berichterstattung der anerkannten Laboratorien an das BLV.</p> <p>³Für nationale Referenzlaboratorien gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 sinngemäss.</p>

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene Zuteilung aller Equiden zu den Nutztieren in der VTNP schafft Verwirrung. In der TAMV und Lebensmittelgesetzgebung sind die Begriffe anders definiert. Nach der revidierten VTNP könnten Tierkörper von Equiden mit Heimtierstatus auch als K1 z.B. an Fleischfresser verfüttert werden, ausser wenn sie Art. 22 d nicht genügen (Anh. 4 TAMV). Diese Vorgabe ist kaum zu überprüfen. Ausserdem kann die unterschiedliche Auslegung der Begriffe Nutztiere dazu führen, dass im spezifischen Fall nicht adäquat entschieden wird, und Pferde mit Heimtierstatus in der Schlachthanlage enden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. f und Bst. g	Die vorgeschlagene Formulierung zu den Begriffsdefinitionen bzw. die Zuordnung der Equiden ist schwer verständlich und birgt ein Risiko für falsche Interpretationen	f.; sowie sämtliche Equiden g. streichen: ..., mit Ausnahme Equiden,
Art 25 Abs1 Bst. e	Aus tierseuchenpolizeilicher Sicht und angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung (sicheres Vergraben von Grosstierkörpern) lehnen wir das Vergraben von Equiden auf Tierfriedhöfen ab.	streichen: und Equiden ...
Anhang 5, 313 a, Bst c	Das Einzugsgebiet von Verarbeitungsbetrieben, in welchen der Milchproduzent seine Milch selber abgeliefert, ist heute vielfach sehr ausgedehnt bis überregional. Damit besteht ein erhebliches Risiko für eine Seuchenschleppung über Milch und Milchprodukte. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Erhitzung ist daher abzulehnen.	streichen

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen in der Tierschutzverordnung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)